

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. März 2020	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 20	Verordnung über die Meldepflicht für Beatmungsgeräte und zur Anpassung weiterer Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus (Dritte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus) <i>Ändert FFN 91-55, 91-58</i>	206
9. 3. 20	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Jagdverordnung <i>Ändert FFN 87-45</i>	208

**Verordnung
über die Meldepflicht für Beatmungsgeräte und zur Anpassung
weiterer Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus
(Dritte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen
zur Bekämpfung des Corona-Virus)**

Vom 27. März 2020

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148),
2. §§ 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Zweiten Verordnung
zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2020 (GVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Von den Einschränkungen nach Abs. 2 Satz 1 kann die Einrichtungsleitung im Einzelfall für engste Familienangehörige Ausnahmen zulassen, wenn es nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, insbesondere bei Geburten oder bei Patientinnen oder Patienten im Sterbeprozess. Satz 1 gilt nicht für Personen mit Atemwegsinfektionen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Das Betretungsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Kinder, deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist.“
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und das Wort „gilt“ wird durch die Angabe „und 3 gelten“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

Artikel 2²⁾

**Änderung der Fünften Verordnung
zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Die Fünfte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 16. März 2020 (GVBl.

S. 166), geändert durch Verordnung vom 20. März 2020 (GVBl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Aussetzung medizinischer Eingriffe
und Behandlungen“

2. Die Überschrift des § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Aussetzung ambulanter Operationen“

3. Nach § 2 wird als neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Meldepflicht für Beatmungsgeräte

(1) Die Leitungen von Einrichtungen nach Abs. 2, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht-invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, so dass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu Nr. 1 bis 5.

Die in Abs. 2 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zur Verfügung stellen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,

¹⁾ Ändert FFN 91-55

²⁾ Ändert FFN 91-58

5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nr. 1 bis 5 genannten Einrichtungen sowie mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(3) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 bis 5 bis zum 7. April 2020 und Meldungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration weiterzuleiten.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Vollzugszuständigkeit“

5. Der bisherige § 4 wird § 5 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5¹⁾

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend davon tritt Art. 1 mit Wirkung vom 28. März 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. März 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

¹⁾ Die Verordnung wurde nach § 7 Abs. 1 des Verkündungsgesetzes am Montag, den 16. März 2020 bekannt gemacht.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Hessischen Jagdverordnung*)
Vom 9. März 2020**

Aufgrund des § 43 Nr. 3 und 5 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Hessische Jagdverordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. S. 670), geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 wird nach der Zeile zu Marderhunden eingefügt:

Juvenile Marderhunde	ganzjährig
----------------------	------------

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird in der Zeile zu Steinmardern die Angabe „bis 31. Januar“ durch „bis 28. Februar“ ersetzt.

- b) In Nr. 1 wird nach der Zeile zu Füchsen eingefügt:

Juvenile Füchse	ganzjährig
-----------------	------------

- c) In der Nr. 2 wird die Zeile zu Blässhühnern wie folgt gefasst:

Blässhühner	vom 1. Oktober bis 15. Januar, soweit sie nicht nach Abs. 3 Satz 2 zu verschonen sind
-------------	---

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. März 2020

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Hinz

*) Ändert FFN 87-45

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2019 im PDF-Format
auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995	Jahrgang 1996
Jahrgang 1997	Jahrgang 1998
Jahrgang 1999	Jahrgang 2000
Jahrgang 2001	Jahrgang 2002
Jahrgang 2003	Jahrgang 2004
Jahrgang 2005	Jahrgang 2006
Jahrgang 2007	Jahrgang 2008
Jahrgang 2009	Jahrgang 2010
Jahrgang 2011	Jahrgang 2012
Jahrgang 2013	Jahrgang 2014
Jahrgang 2015	Jahrgang 2016
Jahrgang 2017	Jahrgang 2018
Jahrgang 2019	

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-420, Fax (05661) 731-400

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:
Bernecker Verlag GmbH
Abonnentenservice
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Tel. 05661 731-420
Fax 05661 731-400
E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00, ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
